

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Frau Martina Stocker
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 28. Februar 2011

Revision der BVV 2

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Anhörung über die Verordnungsänderungen, welche die neuen Gesetzesbestimmungen über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften nach sich ziehen. Gerne möchten wir Ihnen unsere Bemerkungen zu den geplanten Verordnungsänderungen mitteilen.

Gemäss neuer Bestimmung (72a Abs. 4 nBVG) hat der Bundesrat die Kompetenz zu bestimmen, dass bei einer Teilliquidation kein anteilmässiger Anspruch auf die Umlageschwankungsreserve besteht. Wir unterstützen den Vorschlag auf Verordnungsstufe, dass die Umlageschwankungsreserve bei der Berechnung des Deckungsgrades dem verfügbaren Vorsorgevermögen anzurechnen und somit aufzulösen ist.

Keine Einschränkung der Autonomie des Stiftungsrates

Analog den Vorschlägen in der Vernehmlassung zur Strukturreform sollen auch bei teilkapitalisierten Kassen Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven nur unter sehr restriktiven Bedingungen zulässig sein.

Den Vorschlag, dass sowohl bei vollkapitalisierten wie auch bei teilkapitalisierten Kassen bei ungenügenden Wertschwankungsreserven keine Leistungsverbesserungen beschlossen werden dürfen, lehnt der Schweizerische Gewerkschaftsbund dezidiert ab. Die Verzinsung des Altersguthabens festzulegen, ist eine Führungsaufgabe des obersten Organs, die jeweils kassenspezifisch erfolgt. Generelle Vorgaben sind hierzu nicht angebracht. Der vorgeschlagene Artikel greift unüberlegt in den Handlungsspielraum der Vorsorgereinrichtung ein, obwohl die Höherverzinsung in der Praxis weder ein Problem darstellt, noch zu Stiftungsinsolvenzen geführt hat. Die Änderung hätte

zur Folge, dass es ungleich schwieriger wird, bei einer Sanierung Minderverzinsungen oder Nullzinsrunden zu realisieren, wenn es nicht möglich ist, in absehbarer Zeit den Zinsverlust nach Behebung der Unterdeckung wieder auszugleichen.

Wir fordern die ersatzlose Streichung von Art. 46 BVV 2.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin